

Herzlich willkommen zum „Schön war’s“-Newsletter. Wir wollen ausnahmsweise mal nicht Ihre Reaktion auf die nun anstehende Lektüre des Newsletters vorwegnehmen, obwohl das Indoktrinieren unser Auftrag ist. Nein, wir zitieren den letzten Stasi-General mit seinem Resümee.

<https://strafrecht-online.org/spon-engelhardt>

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2019-04-26> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Herzlichen Glückwunsch II >

Wir kommen mit dem Gratulieren kaum noch hinterher: Im letzten Newsletter war der runde Geburtstag von 100 Jahren Staatsleistungen an die Kirche ein gebührend zu feiernder Pflichttermin, den wir natürlich gerne wahrnahmen. Und vor zwei Wochen feierte das Trennungsgebot seinen immerhin 70. Geburtstag.

Vielleicht ist Letzterer sogar noch wichtiger, weil die abwegigen finanziellen Leistungen an die Kirche offensichtlich kein Ende nehmen wollen, wohingegen die strikte Trennung von Polizei und Geheimdiensten mittlerweile endgültig von einer verfassungsrechtlichen Firewall zu einem putzigen Gartenzaun – so Steinke in der SZ – verkommen ist, der zu einem Plausch und Nachbarschaftshilfe geradezu einlädt.

<https://strafrecht-online.org/sz-trennung>

So unterstützen die Dienste die Strafverfolgungsbehörden und haben sich insoweit verpolizeilicht. Die Polizei wiederum hat sich vergeheimdienstlicht, indem sich der Anlass ihres Tätigwerdens weiter verflüchtigt hat und das Heimliche zum neuen Kernelement auch strafverfahrensrechtlicher Kenntniserlangung geworden ist.

Beide Stränge führen zum selben verheerenden Ergebnis, nämlich dem Abwandern klassischer Polizeiarbeit ins Dunkle, wo Kontrolle und Kritik nur unvollkommen sind.

Wenn nunmehr der Bundesinnenminister für eine Harmonisierung der deutschen Sicherheitsarchitektur wirbt, sollten aus zweierlei Gründen die Alarmglocken schrillen. Denn erstens ist uns bislang kein einziger Fall bekannt, in dem man sich bei in Freiheiten eingreifenden Normen auf ein höheres Schutzniveau verständigt hätte. Und zweitens müsste das Trennungsgebot eine Harmonisierung der Befugnisse gerade verbieten. Wer ihr das Wort redet, hat nichts kapiert. Das ist im Hause des Innenministers nichts Neues, wollen wir aber dann doch passenderweise ganz klandestin am Rande der Geburtsparty für ein Auslaufmodell loswerden. Auch Horst Seehofer wird übrigens in Kürze 70.

<https://strafrecht-online.org/sz-bnd>

II. Law & Politics

< Montagvormittag an der Haltestelle „Stadttheater“ >

„Können wir uns nicht woanders treffen? Dieser Ort ist mir einfach zu gefährlich.“ – Eine durch und durch plausible Argumentation jedenfalls in Zeiten, zu denen sich noch nicht die vertrauenserweckenden Schlangen vor dem Portofino gebildet haben. Und die Polizei wusste in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Freiburg am 4. April weitere beunruhigende Details zu berichten: Die Straßenbahnen seien naturgemäß ein Hort für Taschendiebe und dienten organisierten Bettlerbanden, um an den Ort ihres frevelhaften Tuns zu gelangen.

Das alles war für die Polizei Grund genug, kurz nach der feierlichen Unterzeichnung der „Partnerschaft Sicherer Alltag“ im Frühjahr 2017 hier so eine Art Kontrollstelle zu errichten, um Flagge zu zeigen. Wir müssen das leider ein wenig vage formulieren, weil das „Setting“ dieser Maßnahme den Protagonisten selbst auch nicht so ganz klar war. Sie kontrollierten eben nach Lust und Laune und aufgrund ihres feinen Gespürs für die üblichen Verdächtigen an diesem Ort, unter anderem einen jungen Passanten, der sich auf dem Weg an die Uni befand.

Das wunderte diesen ein wenig und er gab dies auch gegenüber der Polizei zu Protokoll. Und flugs wurde hieraus eine so bezeichnete „Problemkontrolle“, die gleich mehrere Polizeibeamte in Aufruhr versetzte und dann doch recht unspektakulär mit der erfolgreichen Feststellung der Identität und einer Durchsuchung seines Rucksacks endete.

Und genau hierum ging es in dem erwähnten Verfahren vor dem VG Freiburg, weil es der Betroffene mit Unterstützung des akj eben nicht wie „ein guter Staatsbürger“ auf sich beruhen lassen wollte, einfach mal so kontrolliert zu werden. Diesen „guten Staatsbürger“ generieren wir aus den wutschnaubenden und weitgehend homogenen zahllosen Forenbeiträgen zu einem BZ-Artikel von Christian Rath, die Bürgerpflichten formulieren und Justiz, Anwälten sowie weiteren renitenten Personen jegliche Existenzberechtigung absprechen.

<https://strafrecht-online.org/bz-vg-kontrolle> [Registrierung erforderlich]

Das VG nahm sich die Zeit, das Geschehen an diesem Montagvormittag voller Hingabe in allen möglichen Details nachzuzeichnen. Und mit jeder weiteren verstrichenen Minute schwand die Hoffnung ein wenig, dass man sich mit dem Problem des gefährlichen Ortes intensiv auseinandersetzen und möglicherweise sogar eine Grundsatzentscheidung treffen würde. Denn um die Bedingungen seines Vorliegens musste es deshalb gehen, weil das BVerfG kürzlich die Möglichkeit einer Kontrollstelle der Polizei zum Zwecke der Fahndung nach Straftätern (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 PolG-BW) kassiert hatte. Diese hat im Polizeirecht nichts zu suchen.

„Ein Kollege“ habe sich zur Bestimmung der gefährlichen Orte auch etwas ausgedacht, wusste Polizeivertreter Mönig nicht ohne Stolz zu berichten. Dieser habe errechnet, dass das Bermuda-Dreieck lediglich 0,15 Prozent des Stadtgebiets ausmache, die Polizeistatistik hier aber 7,24 Prozent aller Freiburger Straftaten ausweise.

Dieser Argumentation vermochte RH, der von RA Thorsten Deppner hinzugezogen worden war, aus kriminologischer Sicht wenig abzugewinnen. Wenn man schon mit der Gefährlichkeit von Räumen argumentiere, müsse die jeweilige Bevölkerungsdichte mit einbezogen werden. Es gehe also um eine relative Größe, die Kriminalitätsbelastung. Und nicht einmal das reiche nach den zutreffenden Vorgaben des BVerfG aus, um einen Ort als gefährlich zu deklarieren. Es bedürfe zudem des Nachweises, dass die sich an diesem Ort aufhaltenden Menschen in einem größeren Umfang Straftaten begingen als Menschen, die sich anderswo aufhielten. Die bloße Attraktivität eines Raumausschnitts genüge nicht.

Das war mal wieder eine echte Spaßbremse, nicht nur für die Polizei, sondern auch das Gericht. Denn mittlerweile dämmerte es bereits ein wenig, was sicherlich mulmige Gefühle hervorrief. Und so deutete der Vorsitzende Richter ein wahrhaft salomonisches Urteil an: Wenn sich das VG schon gnädigerweise mit einem primär repressiv ausgerichteten Einsatzbefehl befasse, müsse es nach guter alter Springpferdmanier nicht meterhoch über ein Hindernis hinwegsetzen. Jedenfalls an einem Montagvormittag habe es sich im Schatten des Polizeirevier Nords und trotz des kriminellen Horts der Deutschen Bank nicht um einen gefährlichen Ort gehandelt. Und tschüss.

Das zunächst einmal erfreuliche Ergebnis des weisen Ratschlusses erfuhr der Kläger am Folgetag: Die Personenkontrolle sei rechtswidrig gewesen. An den Urteilsgründen wird nun gefeilt. Zeit für Herrn Mönig und seinen Kollegen, den von ihm so beschriebenen Lernprozess vielleicht noch ein wenig voranzutreiben. Oder, einfacher: Wie wäre es mit einem Ende des gefährlichen Raumdenkens?

< Die Kontrollen gehen weiter >

Seitdem das Freiburger Verwaltungsgericht eine polizeiliche Personenkontrolle vor dem Stadttheater für rechtswidrig erklärte (vgl. den vorstehenden Artikel), warten wir gespannt auf die Urteilsbegründung. Wird das Gericht der exzessiven Deklaration von gefährlichen Orten einen Riegel vorschieben? Welche Bedeutung wird das Urteil für künftige Kontrollaktionen im Stadtgebiet haben?

Im Freiburger Polizeipräsidium scheint man sich über diese Fragen keine großen Gedanken zu machen. Und so fand nur acht Tage nach der mündlichen Verhandlung die nächste Kontrollaktion statt. Im Laufe der Nacht vom 12. auf den 13. April kontrollierte die Polizei knapp 200 Personen.

Dabei habe man „ganz gezielt Personen im Visier [gehabt], die nach wie vor ihren Beitrag leisten, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ zu beeinflussen, beispielsweise indem sie sich bewusst über die geltende Rechtslage hinwegsetzen.“ Die „Kontroll- und Fahndungsaktionen“ seien mittlerweile „zu einem festen Aktionsfeld“ geworden und würden „auch in den kommenden Monaten ihre Fortsetzung finden.“

<https://strafrecht-online.org/pm-kontrollaktion>

Hatte man erwartet, dass die Polizei nach der Niederlage vor dem Verwaltungsgericht etwas Demut an den Tag legt und sich angesichts der noch unklaren Urteilsbegründung mit weiteren Kontrollen im Stadtgebiet zurückhält, wurde man schnell eines Besseren belehrt. Die Kontrollaktionen werden munter fortgesetzt.

Auf welche Befugnis sich die Polizei dabei stützt, bleibt vollkommen unklar. Denn der mit der Kontrolle verfolgte Zweck wird großzügig auf drei verschiedene Säulen aufgeteilt. Einerseits gehe es um Prävention. So wird in der polizeilichen Pressemitteilung betont, man habe „normverdeutlichende Gespräche“ geführt, so dass sich die Gesprächspartner im Anschluss nicht gesetzeswidrig verhalten hätten. Andererseits wird die Aktion zugleich als „Fahndungsaktion“ tituliert, was auf einen repressiven Zweck hindeutet. Als dritte Säule muss mal wieder das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhalten, das man durch derartige Aktionen verbessern will.

Man sollte meinen, bei einer derart großen Streubreite der verfolgten Zwecke werde sich wohl schon irgendeine Ermächtigungsgrundlage finden. Das Gegenteil ist leider der Fall: Werfen wir zunächst einen Blick auf die Verbesserung des Sicherheitsgefühls, müssen wir feststellen, dass es hierbei um keine originär polizeiliche Aufgabe geht. Abgesehen davon, dass man Unsicherheitsgefühle durch derartige Aktionen nicht beseitigen wird, weil diese vollkommen andere Ursachen haben, kann auch in rechtlicher Hinsicht allein die Verbesserung von subjektiven Gefühlslagen keine polizeilichen Maßnahmen rechtfertigen.

Verfolgt die Polizei mit der Fahndung nach Straftätern repressive Zwecke, könnte man an die Norm des § 26 Abs. 1 Nr. 4 PolG-BW denken, nach der die Polizei befugt ist, Kontrollstellen „zum Zwecke der Fahndung nach Straftätern“ einzurichten. Nun hat jedoch das Bundesverfassungsgericht genau diese Norm Ende letzten Jahres für verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen die grundgesetzliche Kompetenzordnung verstößt: Die Strafverfolgung regelt der Bundesgesetzgeber.

Es verbleibt also lediglich die Gefahrenabwehr. Auch in diesem Bereich suchen wir jedoch vergeblich nach einer Befugnisnorm. Konkrete Gefahren werden von allen der knapp 200 kontrollierten Personen wohl kaum ausgegangen sein. Das gesamte Stadtgebiet von Freiburg wird man zudem nicht zum gefährlichen Ort deklarieren können, der verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen ermöglichen soll. Jedenfalls wäre die Polizei angesichts der noch ausstehenden Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts zur Mäßigung angehalten, wenn sie sich auf gefährliche Orte beruft.

Argumentierte die Polizei, es habe überhaupt keiner Ermächtigungsgrundlage bedurft, weil keine Kontrollen im engeren Sinne, sondern lediglich „normverdeutlichende Gespräche“ durchgeführt worden seien, wäre dies ein weiteres Mal fragwürdig. Die sogenannten „Gefährderansprachen“ gehören mittlerweile zum Standardrepertoire polizeilicher Maßnahmen. Dabei ist anerkannt, dass auch diese Ansprachen in Grundrechte eingreifen können und es damit einer gesetzlichen Befugnis bedarf. Diese Befugnis liegt in der polizeilichen Generalklausel – allerdings unter der Voraussetzung einer konkreten Gefahr, die hier nicht gegeben war.

Das Ergebnis der Kontrollnacht war absehbar: Schwere Straftaten stellte man keine fest, sondern lediglich ubiquitäre Bagatelldelinquenz. Ein Fahrradfahrer fiel alkoholisiert vom Rad, eine kontrollierte Person führte ein Pfefferspray bei sich, zwei weitere hatten Betäubungsmittel dabei. Wer angesichts dieses Ergebnisses ernsthaft behauptet, Freiburg sei nach dieser Nacht sicherer geworden und derartige Kontrollen sollten fortgesetzt werden, instrumentalisiert die öffentliche Sicherheit für politische Zwecke.

Stattdessen wäre es angebracht, die Gefahrenabwehr beim Wort zu nehmen und sie als Schranke, nicht als beliebig einsetzbares politisches Instrument zu verstehen. Mit dem Einschreiten bei konkreten Gefahren würde sich die Polizei auf rechtlich abgesichertem Terrain bewegen und zugleich unsere Bürgerrechte schonen.

III. Personen

< Es wird ausgemistet >

Manchmal muss man einfach mal ausmisten, auch wenn es einem schwerfällt. Und so ertappten wir uns dabei, wie wir neulich verstohlen in unserem Hochschullehrerquartett blätterten, das wir einst aufgelegt hatten. In diesem fanden sich so illustre Namen wie Ralph (Thor Steinar) Weber, Thomas Rauscher („Europa den Europäern“), Josef Patzelt („Lassen wir mal Fünfe gerade sein, wenn es meiner Sache dient!“) und Jörg Baberowski („Deutsche Männer können sich nicht mehr prügeln!“). Mit jeder Karte war der SIEG greifbar nahe.

Natürlich dachten wir nicht im Traum daran, gleich das ganze Quartett auf einen Streich in den Papierkorb zu werfen. Und so nahmen wir uns sorgsam Karte für Karte vor:

Ralph (Thor Steinar) Weber schied schon mal aus. Erst vorgestern erfuhren wir, dass der Verfassungsschutz von Mecklenburg-Vorpommern die zwei Burschenschaften Rugia und Markomania Aachen in Greifswald ins Visier genommen hat.

<https://strafrecht-online.org/spon-greifswald>

Just die Burschenschaft Rugia hatten wir aber als die Lieblingsverbindung unseres geschätzten Kollegen ausgemacht. Er bleibt also definitiv am Puls der Zeit.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2016-09-16> [I.]

Auch das Leipziger Stadtmagazin Kreuzer hatten im Oktober des letzten Jahres leise Zweifel hinsichtlich unseres zweiten Kandidaten beschlichen: „Was ist eigentlich aus Rauscher geworden? Kurz nach der medialen Aufregung um ihn tauchte er im letzten Dezember in dem Video eines AfD-Politikers auf. Die beiden plauderten gemütlich über die »Masseneinwanderung«, angebliche Sprechverbote an der Universität und die vermeintliche Inkompatibilität unterschiedlicher Kulturkreise. Rauschers Gesprächspartner: Der AfD-Abgeordnete und Identitären-Intimus Hans-Thomas Tillschneider.“

<https://strafrecht-online.org/kreuzer-rauscher>

Etwas dünn, das geben wir unumwunden zu. Er bleibt definitiv ein Streichkandidat.

Jörg Baberowski wiederum hat in letzter Zeit sogar noch an Format gewonnen. Sein Vorstoß, ein Zentrum für vergleichende Diktaturforschung an der HU Berlin gründen zu wollen, hat großes Potenzial für weitere Relativierungen.

<https://www.taz.de/!5570421/>

Die Princeton University stellte schon einmal 300.000 Dollar für sein Forschungsprojekt „From Totalitarian to Authoritarian Rule. Comparing Dictatorships in Transition“ bereit und bewies damit jedenfalls eines: den immensen und wachsenden Einfluss rechter politischer Kreise auf die Geschichtsfakultäten großer amerikanischer Universitäten.

<https://strafrecht-online.org/wsws-baberowski>

Bleibt Werner Josef Patzelt, dessen Verabschiedung aus dem Professorenamt durch den RCDS mit einem Fanfarenzug uns aber regelrecht gerührt hat.

<https://strafrecht-online.org/dnn-fanfaren>

Zudem finden wir es gemein, dass sein Antrag auf eine Seniorprofessur von der TU Dresden mit dem Hinweis abgeschmettert wurde, er habe auf unzulässige Weise die wissenschaftliche und die politische Rolle vermengt.

<https://strafrecht-online.org/dnn-senior>

Werfen wir aber zur Sicherheit einen Blick auf sein jüngstes politisches Wirken: So schreibt Patzelt am Parteiprogramm der sächsischen CDU für die Landtagswahl im

Herbst mit und soll für ein paar „Zuspitzungen“ sorgen. Ob möglicherweise damit die Tür für ein schwarz-blaues Bündnis geöffnet werde, ist nicht ganz unumstritten.

<https://strafrecht-online.org/ts-patzelt-cdu>

Denn Patzelt agiert mit vergleichsweise feiner Klinge, wenn er betont: Er habe der AfD damals geraten, „sich nicht noch weiter zu radikalisieren, nicht mit Extremisten zu liebäugeln“. Seine Meinung heute: Hätte die AfD mal besser auf seine Ratschläge gehört!

<https://strafrecht-online.org/zeit-patzelt-cdu>

Das ist ganz die Murswiek-Schule, der seine umfassenden „Handlungsempfehlungen zur Vermeidung einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz“ als Hilfe für die AfD interpretiert wissen will, wo deren Grenzen liegen. Möglicherweise ist es aber auch nur ein mehr oder weniger gut kaschierter Schulterchluss mit ihr.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2018-11-16> [S. 2 f.]

Das aber reicht im Vergleich allemal. So leid es uns tut: Wir beerdigen mit wehmütigen Erinnerungen an rassistische Twitterzeiten die Quartettkarte von Thomas Rauscher.

IV. Events

< 7. Symposium des Jungen Strafrechts: Verletzte im Strafrecht >

Vom 28. bis zum 30. März fand in Hamburg das 7. Symposium des Jungen Strafrechts zum Thema „Verletzte im Strafrecht“ an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School statt. Das Junge Strafrecht hat sich als eingetragener Verein der Förderung des strafrechtswissenschaftlichen Nachwuchses verschrieben. Der Einladung folgten gut achtzig junge Strafrechtsinteressierte, die sich angenehmer Stimmung, ausgezeichneter Versorgung und besten Hamburger (!) Wetters erfreuen durften.

<https://strafrecht-online.org/junges-strafrecht>

Den Eröffnungsvortrag hielt am Donnerstagabend Jan Philipp Reemtsma. Als Nicht-Jurist und Philologe sowie Sozialforscher sprach er über „Täterstrafrecht und [den] Anspruch des Opfers auf Beachtung“. Dabei ist Reemtsma in Rechtsfragen keineswegs unbeleckt und veröffentlichte bereits gemeinsam mit dem verstorbenen BVerfG-Richter und Strafrechtler Winfrid Hassemer. Seine Sicht auf das Thema war auch deshalb ein Gewinn, weil er ein Aufkommen der Beachtung von Opferinteressen und -perspektiven mit der Nachkriegsliteratur von Holocaustüberlebenden ausmachte. Auch aktuelle Debatten seien mithin Ausläufer einer langfristigen Entwicklung. Dennoch betonte Reemtsma in seinem vielschichtigen Vortrag, dass es im Strafprozess allein darum gehe und auch nur gehen könne, die Schuld oder Unschuld des mutmaßlichen Täters zu

ermitteln. Etwasige Verletzteninteressen wie Wiedergutmachung oder Genugtuung seien allenfalls als Nebenprodukte zu erreichen; es handele sich dabei um gesellschaftliche Aufgaben, nicht solche des Strafprozesses. Seine konsequente Haltung beeindruckt insbesondere vor dem Hintergrund seiner eigenen Entführung in den 90er Jahren. Mangelndes Verständnis für die Situation von Verletzten im Strafverfahren kann man ihm daher nicht unterstellen.

Lukas Staffler von der Universität Zürich sprach über „Opferschutz und Verjährung“ und reflektierte dabei das „Spannungsfeld von vergänglichem Strafanspruch und staatlichen Schutzpflichten im Spiegel der EGMR-Judikatur“. Aus staatlichen Schutzpflichten leitet der EGMR u.a. Kriminalisierungspflichten und Ermittlungspflichten ab und kritisiert hierüber die Verjährungsregelungen einzelner Staaten. In der einzelfallbezogenen EGMR-Rechtsprechung gehe es in den Verjährungsfällen stets um durch Staatsbedienstete begangene Delikte. Daher, überlegte Staffler, statuiere der EGMR gerade Rechtspflichten, weil Opfer ohne Sachverhaltsaufklärung, die sie selbst nicht leisten könnten, auch ihre etwaigen Ansprüche nicht durchsetzen und keine Konventionsverstöße geltend machen könnten. Deshalb müssten gerade Staatsorgane tätig werden. Das Strafrecht werde gewählt, um staatliche Solidarität mit den Opfern staatlichen Unrechts zu signalisieren. In der Strafverfolgung liege Anerkennung und Selbsteingeständnis durch den Staat und eine gewisse Wiedergutmachung. Zwar ergebe sich daraus eine Spannung zwischen Gesetzgeber und EGMR. Jedoch sei diese durch die „margin of appreciation“-Doktrin (Einschätzungsprärogative) abgemildert, zumal dem EGMR keine kassatorische Funktion zukomme.

Anschließend erläuterte Pauline Schmitt (Universität Marburg), welche Bedeutung „das Opfer im Strafanwendungsrecht“ habe. Zunächst steche das passive Personalitätsprinzip ins Auge (§ 7 Abs. 1 StGB). Eine neue Entwicklung zeige sich anhand der §§ 226a, 237 StGB (weibl. Genitalverstümmelung und Zwangsheirat). Da die Taten zumeist als „Ferienbeschneidungen“ und „-hochzeiten“ im Ausland stattfänden, fehle deutschen Gerichten bei nichtdeutschen Opfern die Gerichtsbarkeit, womit die Strafdrohung ins Leere gehe. Doch weite § 5 StGB den Anwendungsbereich deutschen Strafrechts durch das sogenannte „passive Domizilprinzip“ auf Opfer aus, die zur Tatzeit in Deutschland wohnten, ohne Staatsangehörige sein zu müssen. Dies könne jedoch zu Konflikten mit dem Völkerrecht (insb. der Souveränität) führen. Sehr hilfreich war Schmitts Unterscheidung von potenziellen und tatsächlichen Opfern, um den Gedanken des Opferschutzes differenziert beurteilen zu können. Der Schutz potenzieller Opfer durch strafrechtliche Prävention sei äußerst zweifelhaft. Tatsächlichen Opfern könne hingegen geholfen werden. Es müsse indes mit Regelungen insb. im Ausländer- und Aufenthaltsrecht nachgezogen werden, weil die Täter eben oft Familienangehörige seien, denen bei Verurteilung die Ausweisung drohe. Insgesamt stelle das passive Domizilprinzip einen Fortschritt dar.

Zu Beginn des Samstags stellte Amina Hoppe (Universität Jena) in ihrem Vortrag „Opfer, Verletzter, Zeuge“ die wesentliche Frage: „Was muss, kann und soll ‚Opferschutz‘ im Strafverfahren leisten?“ Zunächst unterzog Hoppe den Opferschutz einer Begriffskritik

und erörterte Probleme seiner Umsetzung im Strafprozess (Außerkräftsetzung der Unschuldsvormutung, Beschränkung von Beschuldigtenrechten, Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung etc.). Opferschutz sei mit den Maximen des Strafverfahrens unvereinbar. Alternativen könnten die Kategorien des Zeugen und des Verletzten bieten. Denn auch Zeugen, die nicht selbst Opfer seien, könnten des staatlichen Schutzes bedürfen, den ihnen das auf das Opfer konzentrierte Gesetz aber nicht gewähre. Dahingehend bestehe Reformbedarf. Man könne u.a. Aussageverpflichtungen lockern, die sonst ohnehin durch ärztliches Attest oder Verlöbniß umgangen würden.

Der Schlussakkord der Tagung blieb Oliver Harry Gerson von der Universität Passau vorbehalten. „Die Beteiligung des Verletzten bei verfahrensbeendenden Absprachen – ‚Gleicher unter Gleichen‘ oder ‚Fremdkörper im Fremdkörper‘?“ war sein Thema. Das Strafverfahren vereinige verschiedene konfligierende Ziele: Wahrheit als (je nach philosophischer Überzeugung) ontische oder epistemische Gegebenheit, Gerechtigkeit als Gefühl und Rechtsfrieden als Zustand. Dieser „Zielkonflikt“ werde noch durch die Schuld überlagert. Die Verfahrensabsprache (auch „Deal“ genannt) strebe hingegen Effizienz an, weshalb sie einen Fremdkörper im strafprozessualen Zielkonflikt darstelle. Die Verletzteninteressen stellten einen weiteren Fremdkörper dar, so dass folgerichtig die lege lata der Deal nicht von der Zustimmung des Verletzten abhängt. Eine Beteiligung des Verletzten am Deal sei auch nicht zu empfehlen. Gerson äußerte hinsichtlich der Verletztenbeteiligung im Allgemeinen die Vermutung, die Gesellschaft entledige sich ihrer Aufgabe der Opferhilfe, indem sie sie ins Strafverfahren abschiebe, wo sie nicht erfüllt werden könne. Damit schloss sich dann auch der Kreis hin zu Reemtsmas Eröffnungsvortrag. Insgesamt also eine runde Sache.

V. Die Zukunft der Bibliotheken

< Macht Platz >

So lautet der Beitrag von Hannes Vollmuth auf Seite Drei der Süddeutschen Zeitung vom 6./7. April. Er handelt von der Zentralbibliothek der Hamburger Bücherhallen, die einen wahren Boom erlebt, seitdem der Bücherbestand drastisch ausgemistet und Platz geschaffen wurde.

„Es wird gestritten, Sudoku ausgefüllt, leise gesungen, auf dem Boden gelegen, Händchen gehalten [...]. Es wird einfach nur aus dem Fenster geschaut [...]. Auf allen Ebenen sitzt neben jeder verfügbaren Steckdose irgendwer und lädt sein Handy.“

Die Bibliothek habe ihren Charakter verändert, sie sei zu einem Ort der Begegnung, zu einem Forum der Stadtgesellschaft geworden: „Wie ein Park, in dem es nie regnet, aber immer sicher ist und warm, inklusive WLAN, Steckdosen, Klo. Und wäre das so schlimm?“

Den letzten Schritt zu gehen und alle Bücher fortzuräumen, wäre jedoch Wahnsinn, so der Leiter der Hamburger Bibliothek. Die Kulisse aus Büchern sei wichtig, gebe dem Ort seine Aura, halte die Konzentration.

Egal, welchen Soziologen oder Politikwissenschaftler man derzeit bevorzuge, alle sprächen von einer Teilung der Gesellschaft, und dass es Formen oder Orte brauche, an denen sich alle wieder begegnen könnten. Wer schon länger nicht mehr in einer Bibliothek war und womöglich glaube, die Gesellschaft gegen den Bach runter, zerfalle in Milieus: einfach mal wieder hingehen.

Freiburg ist auf einem ganz ähnlichen Weg, vielleicht sogar einen Schritt weiter. Denn hier bedient sogar die Universitätsbibliothek die oben beschriebenen Bedürfnisse, der Platz der Alten Synagoge wiederum ist der kongeniale Partner unter freiem Himmel, dem lediglich die Steckdosen fehlen, offensichtlich das maßgebliche Problem unserer Gesellschaft.

Die Stadt reibt sich die Hände, sie hat ein urbanes Zentrum gewonnen. Möglicherweise zudem – was RH einst vermisste – einen Ort der Kommunikation, der Freiheit, der Entfaltung und der Konflikte, einen Ort der Differenz voller Anziehungskraft, an dem verschiedene Schichten, Ethnien, Kulturen und Lebensstile aufeinandertreffen.

Und das Problem? Die Stadtbibliothek in ihrer klassischen Form mag tatsächlich ausgedient haben. Aber den Ernst universitärer Bibliotheken und die gespannte Konzentration der unmittelbar anliegenden Hörsäle zur Disposition zu stellen, ist schon ein nächster, gewaltiger Schritt. Er wirft die Frage auf, was unserer Gesellschaft die Wissenschaft wert ist, wenn offensichtlich nur ein Entweder-oder denkbar erscheint. Wir wissen ferner nicht, wo die im Artikel der Süddeutschen genannten großen Namen der Soziologie und Politologie zu ihren Erkenntnissen gelangt sind. Sie müssten aber einer schon sehr speziellen Natur sein, wenn sie sich auf dem neu geschaffenen Rummelplatz zu entfalten vermöchten. Und so ziehen sie sich vermutlich wieder an die Orte zurück, an denen sie sich in der Lage sehen, ihre Analysen und Visionen voranzutreiben. Die Universität, die Gemeinschaft der Lehrenden und Lehrenden, hätte sich verflüchtigt. Die Steckdosen bleiben.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Erinnerungen >

Als ich neulich in der Mensa gebeten wurde, das Geschirr im Saal abzugeben, kamen mir sogleich Erinnerungen an den kürzlich verstorbenen Wilhelm Genazino: „Bei Regen im Saal“ hieß eines seiner letzten Werke. Und so schien es mir angemessen, nicht sogleich zum Institut zurückzukehren, sondern einen Abstecher in die Innenstadt zu machen. Am Bertoldsbrunnen angelangt, überlegte ich, endlich einmal in das Modehaus „Fabel“ zu gehen. Der Name hatte mich schon immer beeindruckt, aber ich war ein wenig in Sorge,

dem offensichtlichen Anspruch des Hauses nicht gerecht zu werden, wenn ich nach einem Hemd fragen würde, das weder zu eng noch zu kurz sein möge. Vielleicht fiel ein Hemd auch überhaupt nicht unter den Begriff der Mode.

Um mich ein wenig zu beruhigen, warf ich einen Blick in die Löwenapotheke, die zweite Konstante im Zentrum. Aber seit ihrer Umgestaltung gefiel sie mir nicht mehr so recht. Die Medikamente waren irgendwie weitgehend verschwunden und schienen über Schächte in die zahllosen hilfreichen Hände zu gelangen. Es fehlte mir schlicht die Inspiration, gegen welche meiner Beschwerden ich mich noch wappnen könnte.

Es begann zu regnen. In der Löwenstraße rang ich mit mir, das Casino zu betreten, das schon längst keines mehr war und in dem es einst ein Kino gegeben hatte. Nun machte es einen weitgehend verlassenem, aber durchaus aufgeräumten Eindruck. Vielleicht könnte ich hierüber in die Humboldtstraße gelangen. Aber ich wählte dann doch wie stets den Weg über das Kollegiengebäude hin zu Homer und Aristoteles. Obwohl kunsthistorisch belanglos, waren sie ein beliebtes Fotomotiv, die ich bei Fragen je nach Gemütsverfassung mit beliebigen, bisweilen auch erdachten Namen versah.

In meinem Büro versuchte eine Biene wieder ins Freie zu gelangen, der Regen, der sie erwartet hätte, schien sie nicht zu stören. Ich beobachtete sie wohl eine Stunde lang und öffnete ihr auch das untere Fenster. Aber sie schien es zu bevorzugen, nicht unnötig an Höhe zu verlieren, was ich irgendwie verstand. Ich verließ den Raum und ließ die Türe offen, vielleicht würde sich die Biene in einem ungestörten Moment hiervon inspirieren lassen.

VII. Das Beste zum Schluss

Wer den Newsletter regelmäßig liest (und damit vermutlich niemand), weiß um unsere geradezu fanatische Liebe zu Kochsendungen. Vielleicht ein Ort der Sehnsucht nach mehr als drei Jahrzehnten Mensaerfahrung. Hier fühlen wir uns noch einmal besonders durch die bayerische und österreichische Küche inspiriert. Erinnern Sie sich noch an das herrliche Bananen-Creme-Chili-Schokoladenpastetchen?

<https://www.youtube.com/watch?v=2OQfZ4XP2Uw>

Heute wollen wir Ihnen ein dazu passendes Hauptgericht ans Herz legen, das von einem österreichischen Rührer umgesetzte Nuss-Püree mit Dill.

<https://www.youtube.com/watch?v=wGPGSyCreJA>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

NL vom 26.4.2019

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>